

Merkblatt für Einzelproduktionsförderung Freie Darstellende Künste

Übergangsregelung:

Für Produktionen, die vor dem 15. Mai 2022 beginnen, gilt noch das alte Verfahren des „Projektzuschusses Kultur“. Für Produktionen, die ab dem 15. Mai 2022 beginnen, findet das neue Verfahren Anwendung; Anträge zur Einzelproduktionsförderung können bis zum 15. April 2022 eingereicht werden.

Allgemeine Hinweise:

Ab 15. April 2022 wird der bisherige „Projektzuschuss Kultur“ in den Sparten der Freien Darstellenden Künste durch eine Einzelproduktionsförderung und eine Aufführungsförderung ersetzt. Die Mittel für die Einzelproduktions- und Aufführungsförderung des Fachbereichs Kunst und Kultur der Universitätsstadt Tübingen werden auf Grundlage der Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich Kunst und Kultur vergeben. Die Förderrichtlinien, die Sie aktuell unter <http://www.tuebingen.de/kulturfoerderung> abrufen können, sind hinsichtlich der Neuregelung der Freien Darstellenden Künste noch nicht aktualisiert. Bis auf Weiteres gelten daher die in diesem Merkblatt beschriebenen Verfahren. Alle anderen in den Förderrichtlinien beschriebenen Verfahren bleiben unverändert.

Bedingungen der Einzelproduktionsförderung:

- Antragsberechtigt sind **professionelle Ensembles und Einzelkünstler_innen**, die ihre wirtschaftliche Basis in Tübingen haben. Die Antragstellenden finanzieren einen wesentlichen Teil ihres Lebensunterhalts mit ihrer künstlerischen Tätigkeit und/oder haben eine einschlägige professionelle Ausbildung genossen.
- Ein zu förderndes Ensemble bzw. einzelne Mitglieder einer sich neu formierenden Konstellation müssen mindestens eine Produktion erarbeitet und in Tübingen öffentlich zur Aufführung gebracht haben, um antragsberechtigt zu sein. Bitte legen Sie, falls vorhanden, Rezensionen vergangener Produktionen bei.
- Gefördert werden **herausragende Produktionen** der darstellenden Künste, z. B. in den Genres Sprechtheater, Musiktheater, Tanztheater und zeitgenössischer Tanz, Kinder- und Jugendtheater, Objekt- und Figurentheater, Zeitgenössischer Zirkus und Performance sowie genreübergreifende Formen.
- Die Förderung wird für die **notigen Produktionsmittel von Beginn der Proben** bis zur Premiere gewährt. Somit sind Ausgaben oder Einnahmen für die Premiere sowie nachfolgende Aufführungen nicht Bestandteil des Antrags. Produktionsmittel sind beispielsweise Honorare, Bühnenbild, Kostüme, Ausstattung.
- Die Premiere soll nach Möglichkeit in Tübingen stattfinden; Voraussetzung für die Förderung sind jedoch mindestens **drei öffentlich zugängliche Aufführungen** in Tübingen.
- Die qualitative Beurteilung der Projekte und Förderempfehlung erfolgt durch eine unabhängige Fachjury.
- Maximal 70 Prozent der Gesamtkosten können gefördert werden.

- **Nicht gefördert werden:**
 - Ausstattung und Unterhalt von eigenen Produktions- und Spielstätten,
 - Amateurtheater,
 - Theater, die bereits einen im Haushalt der Stadt festgeschriebenen regelmäßigen institutionellen Zuschuss erhalten,
 - Gastspiele auswärtiger Gruppen in Tübingen und Festivals,
 - Produktionen, die ausschließlich für ein vom Fachbereich Kunst und Kultur gefördertes Festival entwickelt werden,
 - Partizipative Projekte mit Laien sowie pädagogische Projekte mit Kinder und Jugendlichen der einzelnen Sparten. Solche Projekte werden dem Bereich Kulturelle Bildung zugeordnet, für den ein „Projektzuschuss Kultur“ beantragt werden kann.

Antrag und Kosten- und Finanzierungsplan

- Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig und aussagekräftig aus.
- In der Anlage „Kosten- und Finanzierungsplan“ füllen Sie bitte die Spalte „Antrag“ vollständig und möglichst detailliert aus. Bitte schlüsseln Sie Gagen und Probenhonorare hinsichtlich des angesetzten Zeitbedarfs auf. Als Orientierung kann die Honoraruntergrenzen-Empfehlung des Bundesverbands Freie Darstellende Künste dienen. Reisekosten müssen ebenfalls aufgeschlüsselt werden.
- Anträge auf Einzelproduktionsförderung können zweimal jährlich zum **15. April oder 15. Oktober** eingereicht werden.
- Nur per Post eingereichte Anträge mit Originalunterschrift und Kosten- und Finanzierungsplan, die **vor** Projektbeginn eingehen, werden berücksichtigt. Digitale Versionen sind nicht zulässig.

Verwendungsnachweis: Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von drei Monaten nach der Premiere eingereicht werden. Er besteht aus zwei Teilen:

- **Sachbericht:**
 1. Wie war der Produktionsverlauf?
 2. Wurden die gesetzten Ziele erreicht?
 3. Welche Erfolge bzw. Misserfolge sind eingetreten?
 4. Wie verlief die Premiere? Wie war die Resonanz?
 5. Bitte nennen Sie geplante bzw. bereits stattgefundene Aufführungen (Ort und Datum).
- **Zahlenmäßiger Nachweis:**
Einnahmen (Eigenmittel, Drittmittel wie Sponsoring oder andere Zuschüsse) und Ausgaben in der Spalte „Verwendungsnachweis“ des Kosten- und Finanzierungsplans.

Bitte beachten Sie: Sofern der Zuschuss zur Einzelproduktionsförderung 1.000 Euro und mehr beträgt, müssen dem Verwendungsnachweis Einnahmen- und Ausgabenbelege als Kopie beigelegt werden. Darüber hinaus kann der Fachbereich Kunst und Kultur auch bei Zuschüssen unter 1.000 Euro die Vorlage von Belegen verlangen. Bitte nummerieren Sie alle Belege gemäß der Nummerierung Ihres Kosten- und Finanzierungsplans (Bsp. 2.1, 2.2, 2.3 usw.), damit diese den einzelnen Positionen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

Bei der Einzelproduktionsförderung können vorab max. 75 Prozent der bewilligten Mittel über das Formular „Mittelabruf Einzelproduktionsförderung“ abgerufen werden. **Die Auszahlung der restlichen bewilligten Mittel erfolgt nach frist- und formgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises. Nicht benötigte Mittel werden zurückgefordert.**

Kontakt

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kunst und Kultur
Nonnengasse 19, 72070 Tübingen
Telefon: 07071 204-1541
E-Mail: kultur@tuebingen.de

Stand: November 2021